

Der Remsthal-Bote.

Amts- & Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Samstag. Preis vierteljährlich bei der Redaktion für Waiblingen 33 fr. (einschließlich 3 fr. Trägerlohn) durch die Post bezogen 38 fr. Anzeigen sind stets von gutem Erfolge begleitet, denn es ist das in Stadt und Land weitaus am meisten gelesene Blatt. Einrückungspreis für die dreispaltige Zeile der kleinen Schrift oder deren Raum 2 fr.

No 53.

Vierunddreißigster Jahrgang.

Donnerstag den 8. Mai 1873.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen.

An die Orts-Vorsteher.

Dieselben werden aufgefordert sich mit den neuen baugesetzlichen Bestimmungen:

der allgemeinen Bauordnung vom 6. Okt. 1872., Reg.-Bl. S. 305.,

der R. Verordnung vom 16. Dezbr. 1872., betr. die Zuständigkeit der Regierungsbehörden in Bau-
sachen, Reg.-Bl. S. 399.,

der Verfügung des R. Ministeriums des Innern vom 26. Dezbr. 1872., betr. die Vollziehung der
neuen allgemeinen Bauordnung, Reg.-Bl. S. 403.,

der Verfügung vom gleichen Tage betr. die Feuerungs-Einrichtungen, Reg.-Bl. S. 435.,

genau bekannt zu machen, insbesondere werden dieselben hingewiesen auf die Bestimmungen welche betreffen:

I., Die Bauten, welche ohne Anzeige von Seiten der Bau Lustigen bei der
Behörde und somit auch ohne Erlaubnis errichtet werden dürfen.

Bau-Ordnung Art. 77.,

wobei indessen die in Ziff. 1. a. und b. genannten Ausnahmen zu beachten sind.

II., Die Bauten, von welchen acht Tage vor dem Beginn der Polizeibehörde
Anzeige gemacht werden muß,

Bauordnung Art. 78. und 81. Abs. 1.

III., Die Bauten, welche einer Erlaubnis durch die zuständige Polizeibe-
hörde bedürfen,

Bauordnung Art. 79.

IV., Die Zuständigkeit der Behörden,

Bauordnung Art. 81. und 82.,

Vollziehungs-Verfügung §. 57.

Hienach sind die Gemeindebehörden für die in den Fällen Ziff. I. und II. etwa erforderlichen polizeilichen
Verfügungen, zur polizeilichen Erkenntnis über Neubauten und Bauveränderungen, d. h. zu Ertheilung oder
Verweigerung einer Erlaubnis (Ziffer III.), aber nur dann zuständig, wenn in der Ortsbauschau die
bleibende Mitwirkung eines Bauverständigen gesichert ist, der die Befähigung für die Stelle eines Oberamts-
Bautechnikers besitzt.

§. 59. der Vollziehungs-Verfügung

und keiner der Ausnahmefälle des Art. 81. vorliegt.

V., Die Obliegenheiten der Bau-Unternehmer,

Bau-Ordnung Art. 85.

Vollziehungs-Verfügung §. 60. 65. Abs. 2. §. 67. Abs. 3.

VI., Die Beschaffenheit der Baupläne und Situationszeichnungen,

Vollziehungs-Verfügung §. 61.

In mangelhafter Ausfertigung eingereichte Baupläne und Situationszeichnungen sind sofort zur Er-
gänzung zurückzugeben, was den Ortsvorstehern hienmit ernstlich eingeschärft wird und worüber
Diejenigen, welche sich mit Anfertigung solcher befassen, besonders von ihnen zu belehren sind,

§. 60. Abs. 2. der Vollziehungs-Verfügung.

VII., Die Behandlung der Bau sachen durch die Gemeindebehörden.

Bau-Ordnung Art. 86 bis 90.

Vollziehungs-Verfügung §. 62. 63. und 65.

VIII., Die Bestellung und Zusammensetzung der Ortsbauschau,

Bau-Ordnung Art. 83.

Vollziehungs-Verfügung §. 58.

IX., Die Beaufsichtigung der Bauwesen.

Bau-Ordnung Art. 92.

Vollziehungs-Verfügung §. 67.

X., Die Verjährung der Bauberechtigung.

Bau-Ordnung Art. 91.

XI., Strafbestimmungen.

Bau-Ordnung Art. 93.

Binnen 10 Tagen haben sämtliche Orts-Vorsteher hieher anzuzeigen:

1., Zahl, Namen, Stand und Wohnort der Bauschaumitglieder, sowie Tag der Wahl jedes derselben (der Ortsvorsteher kann auch Mitglied sein).

Art. 83. der Bau-Ordnung.

2., Namen, Stand und Wohnort des **bauverständigen** Mitglieds. (Dasselbe muß ein **tüchtiger und zuverlässiger** Bauverständiger —, Techniker, Bauhandwerksmann —, **muß** aber nicht geprüft sein).

Art. 83. Abs. 1. der Bau-Ordnung.

3., Namen und Stand des **geschäftsfleitenden** Mitglieds (dasselbe kann das bauverständige oder ein anders Mitglied, natürlich auch der Ortsvorsteher, wenn er Mitglied ist, sein).

Art. 83. Abs. 3. der Bauordnung.

4., Namen, Stand und Wohnort des **Bau-Controleurs** (Ziffer IX.) (Derselbe muß nicht nothwendig Techniker — Bauhandwerker — aber jedenfalls **„eine des Bauwesens wohl erfahrene Person“** sein, Art 83. Abs. 3. der Bauordnung.

§. 57. Abs. 3. der Vollziehungs-Verfügung.

Bezüglich der Bestellung von **Stellvertretern** der Bauschaumitglieder 2c. 2c. wird auf Art. 83. Abs. 4. und 5. der Bauordnung und §. 58. Abs. 2. der Vollziehungs-Verfügung hingewiesen.

Wegen der Gebühren der Bauschaumitglieder, einschließlich des Bau-Controleurs, wird auf §. 58. 3. und 4. der Vollziehungs-Verfügung verwiesen und sind dieselben, soweit es noch nicht geschehen, sofort festzusetzen.

Die in §. 67. Abs. 1. der Vollziehungs-Verfügung vorgeschriebene Instruktion für den Baukontrolleur ist von dem Oberamt für alle Gemeinden bestellt.

Erl. v. 4. März 1873, Amtsblatt Nr. 27.

Für die Veröffentlichung des Gesetzes vom 6. Oktober 1872 in den Gemeinden haben die Ortsvorsteher, da wo es noch nicht geschehen, vorschriftsmäßig Sorge zu tragen und Eintrag darüber im Publikations-Diarium zu machen; außerdem würde es zur Durchführung der neuen Bauvorschriften wesentlich beitragen, wenn dieselben den Bauhandwerkseuten in den Gemeinden Gelegenheit gäben, sich mit solchen, wie sie im Eingang dieses Erlasses aufgeführt sind, besonders bekannt zu machen.

Den 3. Mai 1873.

R. Oberamt.
Schüßler.

W a r b a c h.

Markt-Concessions-Gesuch.

Die Gemeinde Kleinaspach hat durch Entschliebung der R. Kreis-Regierung vom 3. Juni 1868 für die Dauer von fünf Jahren die Erlaubniß zu Abhaltung eines Holzmarktes am Tage vor dem je am dritten Donnerstag des Monats Juli stattfindenden Vieh und Krämermarkt und zu Abhaltung eines weiteren Vieh- und Krämermarkts je am dritten Donnerstag des Monats April, sowie eines zweiten Holzmarkts je am Tage vor letzterem Markt erhalten.

Die Gemeinde-Collegien von Kleinaspach suchen nunmehr um Erlaubniß zur Fortsetzung dieser Märkte nach. Etwaige Einwendungen gegen dieses Gesuch sind

innerhalb 15 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, indem solche später nicht mehr berücksichtigt werden können.

Den 6. Mai 1873.

R. Oberamt.
Klett.

W a i b l i n g e n.

Bekanntmachung, den Einzug der Brand-schadensgelder betreffend.

Die Gebäude-Besitzer werden zur **unverzüglichen** Bezahlung der Brandschadensbeiträge aufgefordert, da dieselben an die Amtspflege abzuliefern sind.

Den 6. Mai 1873.

Stadtschultheißenamt:
Egel.

W a i b l i n g e n.

Fabrniß-Auktion.



Aus der Verlassenschaft der **Georg Maier**, Weingärtners Wittwe, wird die vorhandene Fabrniß am nächsten **Montag, den 12. dss. Mts von Morgens 8 Uhr an**

gegen baare Bezahlung durch Auktion verkauft. Dieselbe besteht in: Kleidern, einige Bücher, Bettgewand, Leinwand, Küchengeschirr, Schreinwerk und allerlei Hausrath. Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen.

Den 7. Mai 1873.

R. Gerichts-Notariat.
C. F. Kerler.

1,2

Epileptische Krämpfe (Fallsucht)

heilt brieflich der Specialarzt für Epilepsie **Dr. D. Killisch**, Berlin, Soufflerstraße 45. Augenblicklich über tausend Patienten in Behandlung.

Privat = Anzeigen.

W a i b l i n g e n.

Haus- und Guts-Verkauf.

Aus der Verlassenschaftsmasse der **† Joh. G. Mater Wwe.** ist angekauft:

Gebäude:

$\frac{1}{3}$ an einem Wohnhaus beim Bädertthörle für 450 fl.

Acker:..

Willkürlich gebaut.

$\frac{1}{8}$ Morg. 20,0 Rth. Baumacker, 8,6 Rth. Dede in den Fischer-Aecker neben Lorenz Desterle für 121 fl.

Diese Liegenschaft kommt nächsten **Montag den 12. Mai, Nachmittags 2 Uhr**

auf dem Rathhaus in einmaligen Aufstreich wozu weitere Liebhaber eingeladen werden.

Chr. Oppenländer,
Gemeinderath.

1,2

Die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft,

Grund-Capital: Drei Millionen Thaler,

in 6000 Stück Actien, wovon bis jetzt 3001 Stück emittirt sind.

versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden zu festen Prämien. Nachschußzahlungen finden nicht statt. Die Entschädigungsbeträge werden spätestens binnen Monatsfrist nach Feststellung derselben baar und voll ausgezahlt: die prompte Erfüllung dieser Verpflichtung wird durch den bedeutenden Geschäftsumfang und durch das Grund-Capital der Gesellschaft verbürgt.

Seit ihrem neunzehnjährigen Bestehen hat die Gesellschaft 610,998 Versicherungen abgeschlossen und 13,741,373 Gulden Entschädigung gezahlt. Die Versicherungssumme im Jahre 1872 betrug 128,826,444 fl.

Die Unterzeichneten nehmen Versicherungs-Anträge gern entgegen, und werden jede weitere Auskunft bereitwilligst ertheilen.

Der General-Agent:

Albert Schwarz

in Stuttgart.

Die Bezirks-Agenten:

Wundarzt Schallenmüller sen., in Waiblingen;

Stadtthierarzt Schwarz daselbst;

Carl Steinlen daselbst;

G. F. Zentter z. Krone in Dypelsobohm;

Schultheiß Bahn in Rettersburg;

J. W. Köhner, Gastwirth in Fellbach;

Louis Müller, Uhrmacher in Schorndorf;

Dr. Weinschenk in Geradstetten;

Carl Hauff in Michelberg;

Stadtacciser Wisbeck in Backnang.

Waiblingen.

Auktion

Freitag den 9. Mai, Nachmittags
von 2 Uhr an



verkauft Frau Fritsch in dem Hause des Schreinermeisters Schnauser an der Stuttgarter-Strasse verschiedene Möbel, worunter 1 schöner Secretair, Weißzeug-Kasten, Bettweiszzeug und verschiedener Hausrath.

Waiblingen.

Meine Ansicht in der Wasserleitung ist, die sog Ochsenbrunnen-Wasserleitung hat schon viel Geld gekostet und sind nach meiner Ansicht noch mehr Quellen dort zu finden. Wenn man an diesem Brunnen einen Hahn und das übrige Wasser in ein Reservoir im Schafstall laufen ließe, könnte man von dort aus die Wasserleitung durch mehrere Straßen führen und im Falle eines Brandes überall Wasser haben und wir hätten dann doch Quellwasser im Haus.

Kienzle z. Adler.

Waiblingen.

Von heute an schenke ich sehr gutes
Flaschenbier,
wozu freundlich einladet

Plessing,

Bäcker u. Speisewirth.

Waiblingen.

Einen schönen, beinahe noch neuen

Sopha

hat aufträglich zu verkaufen

L. G. Scheeff,

Sattler u. Tapezier.

Waiblingen.

Feuerwehr.

Die Abtheilungen der Steiger und Retter rücken am nächsten Sonntag zu einer Uebung aus

Sammlung früh 6 Uhr vor dem Magazin.

Das Commando.

Waiblingen.

Frischer weißer

Kalk

ist von heute an zu haben bei

F. G. Pfander

Hegnach.

2 tüchtige

Weber

finden bei gutem Lohn dauernde Arbeit bei

Dobler, Weber.

Waiblingen,

Lehrlinggesuch.

Einen jungen Menschen nimmt in die Lehre.

1/2

Schreiner Frank.

D. K.-V. Morgen Freitag
Abend Sing-
stunde. Die Sänger wollen wegen wichtiger Besprechung zahlreich und pünktlich erscheinen.

Waiblingen.

Frucht- und Trester- Branntwein

empfehlen, bei größerer Abnahme billiger.
Friedr. Kayser,
Conditor.

2,2

Waiblingen.

Ein großträchtiges

Mutterschwein

hat zu verkaufen.

2,2

Gottfried Weigle.

In der

C. F. Buck'schen Buchdruckerei

sind stets vorräthig zu haben: Pfandscheine für Ledige und Verheirathete, Nachbücher für Wirthe, Tagbücher, Zahlungsverzeichnisse, Heimathscheine, Schul- und Bürgscheine, Sportelverzeichnisse, Vollmachten für besondere Rechtsachen, Vollmachten für Theilungssachen, General-Vollmachten, Wanderurkunden für Schäfer, Pfandlöschungsbemachtigungsschreiben, Kassenbericht, Geburtsbriefe, Straftabellen, Steuerbücher, Oberamts-Beschreibungen, Special-Quittungen für Invaliden Actenfazettel zum Unterpfandsbuch, Leichenscheine 2c. 2c.

Gold- und Silber-Cours

vom 27. April 1873.

Preuß. Friedrichsd'or	5 fl. 57—58.
Pistolen	9 fl. 39—41.
Enal. Sovereigns	11 fl. 46—48.
Russ. Imperiales	9 fl. 40—42.
Dollars in Gold	2 fl. 26 $\frac{1}{2}$ —27 $\frac{1}{2}$.
Holl. fl. 10 Stücke	9 fl. 52—54.
20 Franken-St.	9 fl. 20 $\frac{1}{2}$ —21 $\frac{1}{2}$.

Spizendiebstahlproceß in Wiesbaden.

Wiesbaden, 1. Mai. Unter ungeheurem Jubrand des Publikums kam heute vor der Strafkammer ein Spizendiebstahlproceß zur Verhandlung. Auf der Anklagebank sitzen 1) Leony geb. v. Löw-Steinfurth, Witwe des Geh. Rath Philipp v. Langsdorff, welcher in kurhessischen und darmstädtischen Diensten gestanden, 64 Jahr alt, ohne Vermögen. Sie bezieht eine jährliche Pension von 900 fl., 2) deren Tochter, Frau von Recum, 40 Jahre alt, Mutter von 5 Kindern im Alter von 19—8 Jahren; besitzt ein Mobiliar-Vermögen von etwa 30,000 Thalern. Beide sind des Diebstahls und der Hehlerei angeklagt. Aus der Verlesung des Anklage-Aktes entnehmen wir Folgendes: Im Februar d. J. vermißte die Frau Louis Franke hier zwei Spizensichus, werth 30 und 36 Thaler bald darauf fehlten aus demselben Laden 3 Spizen, je 140 Thaler und eine 112 Thaler werth, welche sie zuletzt der Frau v. Recum, deren Schwester Leony v. Langsdorff und ihrer Mutter Geh. Rath von Langsdorff vorgezeigt. Da die drei Damen häufig in Frankes Laden kamen, sich Waaren vorzeigen ließen, nach dem Preise fragten, aber immer nur wenig kauften und häufig zur Bezahlung von Kleinigkeiten größeres Papiergeld hingaben, so daß um dieses zu wechseln, man sich immer in ein Nebenzimmer begeben mußte, fiel auf diese Damen der Verdacht dieser Entwendungen. Von dieser Zeit an wurden dieselben beobachtet und das Ladenmädchen angewiesen, den Damen bei ihrem nächsten Erscheinen die in zwei Cartons verzeichneten Spizen vorzulegen, während Frau Franke durch in die Tapetenwand (welche den Laden vom Nebenzimmer trennt) geschnittene Löcher sie beobachten wollte. Am 13. März Nachmittags kamen dieselben wieder. Frau v. Langsdorff kaufte etwa für 7½ Sgr., und es wurden ihr dann die Spizen aus den beiden Kästen gezeigt und zum Ankauf vorgelegt. Aus dem Nebenzimmer wurde jetzt beobachtet, wie Leony v. Langsdorff zweimal Spizen in ihren Muff steckte, während ihre Mutter das Fenster in der Thüre nach dem Nebenzimmer beobachtete. Als die Damen weg waren, ohne von den Spizen etwas zu kaufen, fehlten 16 Stück im Werth von über 400 Thaler. Das Dienstmädchen wurde den Damen nachgeschickt und beobachtete, wie Leony v. Langsdorff nicht weit vom Laden der Frau v. Recum einen weißen Gegenstand zusteckte. Hienach wurde Anzeige bei der Polizei gemacht, was eine den folgenden Tag bei Frau v. Langsdorff und Frau v. Recum stattgehabte Haussuchung zur Folge hatte. Bei Frau von Langsdorff fand man 25 verschiedenartige Gegenstände, als: Taschentücher, Spizen, Stickerien und Schleier im Werthe von etwa 4000 Thaler, welche Franke als aus ihrem Laden gestohlen anerkannte; darunter auch einige Tage vorher entwundene Spizen, bezüglich deren Leony v. Langsdorff zugestand, daß sie solche genommen. In einem Sekretair fanden sich 16 Ellen aufgewickelte Spizen im Werth von 132 Thalern, von welchen Frau v. Langsdorff behauptet, sie ererbt zu haben. Diese Spizen sind der Frau Franke nach deren Angabe vor etwa 2 Jahren gestohlen worden. Als noch immer Spizen fehlten und Frln. v. Langsdorff zur Rede gestellt wurde, erklärte sie, sie habe sie ihrer Schwester von Recum geschenkt, sie wolle zu ihr gehen und sie zur Herausgabe auffordern. Im Besitze der Frau v. Recum fanden sich bei der Visitation 43 verschiedene von Franke als ihr gestohlen anerkannte Gegenstände im ungefähren Werthe von 2000 Thalern, darunter auch die oben erwähnten 2 Sichus, ferner drei von den am 24. Februar entwundenen Spizen und 9 Stück, von denen die Auszeichnungen abgeschnitten waren. Einige dieser Spizen fand man in einem Spiegelschrank, die übrigen in einem Mansardezimmer. Nach beendeter Visitation brachte Frau von Recum noch 2 Stück auf das Polizeibureau mit dem Bemerkten, daß sie solche in einem Kasten unter einem alten Lappen gefunden habe. Frau von Recum erklärte, daß sie die Spizen zu verschiedenen Zeiten von ihrer Schwester Leony geschenkt erhalten habe. Sie habe nicht gewußt, daß die Spizen solchen Werth gehabt. Ihre Schwester erhalte von ihr jährlich 400 Thaler und ihre Mutter 100 Thlr. und sie habe geglaubt, diese verwendeten das Geld, um ihr Geschenke zu machen. Frau v. Langsdorff stellte jede Vertheiligung an den Spizendiebstählen in Abrede, wollte auch keine von ihrer Tochter Leony erhalten, auch nicht gewußt haben, daß diese im Besitze solcher sei. Am 13. März, erklärte Frau v. Recum, ihre Schwester habe ihr, nachdem sie Frankes Laden verlassen, keine Spizen gegeben, es sei dies vielmehr Gebäck gewesen, welches sie selbst beim Conditor gekauft, und das ihr Leony nur getragen habe. An demselben Tage sei dieselbe in ihre Wohnung gekommen und habe ihr dort einen Theil der Spizen als demnächstes Geburtstagesgeschenk übergeben. Auf ihre Frage nach dem Preise der Spizen habe ihre Schwester erwidert: „Einem geschenkten Gaul sieht man nicht in's Maul!“ Anderen Tags habe sie zu ihrer Schwester gehen und wegen des bedeutenden Werthes fragen wollen, sei aber durch das Eintreten des Polizeibeamten gehindert worden. Bei Frau v. Langsdorff fand man bei der

Haussuchung eine Menge Kinderspielwaaren, Gummibälle, Portemonnaies, Sammt- und Seidebänder, Zahnbürsten, Parfümerien, Seife einige neue Sonnen- und Regenschirme und auch Frau v. Recum war im Besitze einer Anzahl neuer Briestaschen, Cigaretten-Etuis und Portemonnaies, bezüglich deren sie behauptet, daß sie solche Sachen *en gros* ankaufe, um sie demnächst wieder zu verschenken. Als eine zweite Haussuchung vorgenommen wurde, waren diese Gegenstände verschwunden. Beide erklärten demnächst, diese Gegenstände verbrannt zu haben. Dieser Umstand mußte den Verdacht erwecken, daß auch diese Gegenstände gestohlen waren, und Dieß bestätigte sich auch. In vielen Läden hier wurden immer Sachen vermißt, nachdem die Damen v. Recum und Langsdorff dort gewesen waren. Von allen Diebstählen wollte weder Frau v. Langsdorff noch Frau v. Recum etwas wissen. Leony von Langsdorff konnte über dieselben bis jetzt nicht vernommen werden, da sie sich gegenwärtig als geisteskrank in der Irrenanstalt Eichberg befindet. Die Verlesung der äußerst umfangreichen Anklageacte dauerte fast zwei Stunden. Bei der darauffolgenden Vernehmung leugnen die Angeklagten durchweg alles ihnen zur Last Gelegte und schieben die Schuld an Allem auf ihre irrsinnige Tochter resp. Schwester. Nach Vernehmung der Zeugen, welche im Wesentlichen nur das in der Anklageacte Niedergelegte wiederholen, gelangte ein Schreiben des Irrenarztes in Eichberg zur Verlesung, in welchem derselbe mittheilt, Frln. Leony v. L. sei in ihrem dormaligen Zustande nicht zu vernehmen. Sie habe erklärt, ein offenes Geständniß abgelegt zu haben und darauf berufe sie sich. Es wird nunmehr auf Antrag des Staatsanwalts das früher von Frln. Leony v. L. zu Protokoll erklärte verlesen. Hierin theilt sie mit, früher einmal Semanden sehr lieb gehabt zu haben, den sie seit 1½ Jahren als tot beweine. Seit jener Zeit sei sie sehr aufgereggt, und sie habe sich sogar während der Nacht Haare ausgerissen. Sie habe den Dr. Dörr als Arzt gebraucht, zumal sie wiederholt von Schwächen und Schwindel befallen worden sei, demselben aber über ihren wahren Zustand niemals Mittheilung gemacht. Seit der Verheirathung ihrer Schwester, Frau v. Recum, welche sie sehr lieb gehabt, fehle ihr etwas im Hause. Von dem Zeitpunkt ihrer Verhaftung an sei sie sehr aufgereggt; in ihrem Kopfe habe sie ein Thier und sie müsse Pulver haben, um dasselbe zu vertreiben. An einem Nachmittage seien sie in die Stadt gegangen, in den Laden des Herrn Franke, dort habe sie einige Spizen in den Muff gesteckt und geglaubt, Franke würde die Hechnung schicken. Sie habe allerdings nicht gesagt, daß sie die Spizen mitgenommen. Die Spizen habe sie ihrer Schwester Recum gegeben, die sehr großes Vergnügen an Spizen habe. Als Sachverständiger saßte der R. Kreisphysikus Bickel sein Gutachten über den Geisteszustand des Fräulein Leony v. L. dahin zusammen, in Folge des jähen Sturzes aus der Höhe ihrer sozialen Stellung in das tiefe Elend des Kerker's könne möglicherweise dieselbe jetzt geisteskrank sein, es sei aber daraus keineswegs der Rückschluß erlaubt, daß sie schon früher, ehe oder als sie die Diebstähle verübte, geistigen Verstandes gewesen. Auch der Hausarzt der Familie v. Langsdorff, Regimentsarzt Dr. Dörr, erklärt, er habe bei seinen öfteren Besuchen früher wie kurz vor der Verhaftung des Frln. Leony v. L. kein Symptom an derselben bemerkt, daß sie nicht geistesgesund sei, insbesondere habe er nie ein jomanches Leiden an derselben wahrgenommen, welches eine Störung des Geistes hätte im Besolge haben können. Die Ausführungen des Staatsanwalts und der beiden Verteidiger nahmen mehrere Stunden in Anspruch. Erst um 8½ Uhr Abends zog sich der Gerichtshof zu sein Rathungszimmer zurück. Um 9½ Uhr ver kündete derselbe das Erkenntniß, wonach Frau von Langsdorff zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus, Frau v. Recum zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängniß, beide solidarisch in die Kosten und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre verurtheilt sind. Der Gerichtshof ging davon aus, daß Frln. Leony v. Langsdorff bei Ausübung ihrer Diebstähle noch nicht geistesgestört gewesen sei, somit strafbare Handlungen vorlägen; daß Frau v. Langsdorff und Frau v. Recum ihr bei den Diebstählen behilflich gewesen, auch darum gewußt hätten, daß die bei ihnen confiszirten Sachen gestohlen seien, wengleich eine geistlich-mäßige Hehlerei nicht angenommen werden könne, da eine frühere Verurtheilung wegen Hehlerei nicht vorliege.

Wien, 5. Mai. Heute wurde dem Unternehmer für die Ulmer Schiffsquartiere, Kaufmann Gustav Khan, der Benützung-Consens erteilt. Es liegen nunmehr 10 Wohnschiffe im Durchstiche der Donau, welche im Ganzen 293 Betten in lichten Räumen aufgenommen haben und auch die möglichsten Bequemlichkeiten gewähren.

Fruchtpreise vom Waiblinger Fruchtmarkt am 3. Mai 1873.

Dinkel per Centner	5 fl. 45 fr.	5 fl. 33 fr.	5 fl. 30 fr.
Haber per Centner	4 fl. 48 fr.	4 fl. 47 fr.	4 fl. 42 fr.